

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

Swisscanto (CH) Real Estate Fund Responsible IFCA

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Immobilienfonds"
(nachstehend der "Immobilienfonds")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des Immobilienfonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

Gegenstand der geplanten Anpassungen des Fondsvertrages ist eine Änderung in den Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 1 dieser Veröffentlichung).

Überdies wird die Nachhaltigkeitspolitik angepasst (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 2 dieser Veröffentlichung).

Neben den in dieser Mitteilung beschriebenen Änderungen des Fondsvertrages werden zusätzlich einzelne Anpassungen formeller Natur vorgenommen.

1 Änderung der Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Die Bestimmungen betreffend Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens wurden überarbeitet. In § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages war bisher festgelegt, dass die Pauschalkommission zulasten des Immobilienfonds in Rechnung gestellt und pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils jährlich ausbezahlt wird. Im überarbeiteten Fondsvertrag wurde der Abschnitt betreffend pro-rata-temporis-Belastung und Auszahlung ersatzlos gestrichen.

2 Anpassung der Nachhaltigkeitspolitik

Neu sieht die Nachhaltigkeitspolitik des Immobilienfonds keine Ausschlusskriterien mehr vor. Die Angaben zur Anwendung von Ausschlusskriterien im Fondsvertrag werden entsprechend entfernt (vgl. § 8 Ziff. 6 des Fondsvertrages).

Zusätzlich wird ein Hinweis auf das auf Institutsebene nach Massgabe interner Konzepte zur Anwendung gelungene Stewardship (Engagement; ohne Voting) aufgenommen und die beispielhafte Aufzählung der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise, welche bei der Auswahl und Verwaltung von Anlagen berücksichtigt werden, wird aktualisiert (vgl. § 8 Ziff. 6 des Fondsvertrages).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anlegerinnen und Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung

der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in der vorliegenden Publikation unter Ziff. 2 umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages erstreckt.

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben können, und dass sie unter Beachtung der Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der Jahres- und Halbjahresbericht des Immobilienfonds, das Basisinformationsblatt der Anteilklassen sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 27. September 2024

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich